SATZUNG DER GEMEINDE RODENBEK
ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER EHRENBEAMTINNEN UND –BEAMTEN, DER GEMEINDEVERTRETERINNEN UND –VERTRETER SOWIE DER EHRENAMTLICH TÄTIGEN BÜRGERINNEN UND BÜRGER
(ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG)

vom 05.10.2020

in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 15.05.2023

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein(GO), der Landesverordnung über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der Freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOfF) und der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinien – EntschRichtlfF) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.09.2020 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1
Anwendungsbereich

Die Entschädigungssatzung regelt die Entschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, der Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Rodenbek nach Maßgabe

a) der Landesverordnung über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO),
b) der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der Freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOfF) und
c) der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinien – EntschRichtlfF).

§ 2
Bürgermeister

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **430,00** €.

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden auf Antrag besonders erstattet:

a) Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung;

b) bei dienstlicher Benutzung eines privaten Fernsprechers die Kosten der dienstlich geführten Gespräche, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.

Die pauschalierte Erstattung der o.a. Aufwendungen bzw. Kosten ist zulässig.

(2) Die Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit neben dem Sitzungsgeld eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für jeden Tag der Vertretung, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 3
Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse

(1) Gemeindevertreter
Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie als Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder angehören ein Sitzungsgeld in Höhe von **30,00 €.**
Für die Teilnahme an anderen Ausschusssitzungen und bei sonstigen Tätigkeiten für die Gemeinde im Auftrag der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses wird ein Sitzungsgeld in Höhe von **3,00** € gewährt.

(2) "Bürgerliche Mitglieder"
Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von **30,00 €**.

(3) Ausschussvorsitzende
Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von **30,00 €**.

§ 4
Arbeitskreis Seniorenbeirat Amt Molfsee

Die Vertreterin bzw. der Vertreter der Gemeinde Rodenbek im "Arbeitskreis Seniorenbeirat Amt Molfsee" erhält für die Teilnahme an Sitzungen des Arbeitskreises ein Sitzungsgeld in Höhe von **10,00 €**.

§ 4 a

Entschädigung für Nutzung privater IT-Ausstattung

Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger können von Seiten der Gemeinde für die Nutzung des Ratsinformationssystemes ein mobiles Endgerät erhalten. Es ist auch möglich, ein privates Endgerät zu nutzen. Für die Nutzung der privaten IT Ausstattung wird eine monatliche Pauschale in Höhe von 6,00 € gezahlt. Bei Nutzung eines gestellten oder privaten Endgerätes wird auf die Zustellung von Sitzungsunterlagen in Papierform verzichtet.

§ 5

Entgangener Arbeitsverdienst

Der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

§ 6

Verdienstausfallentschädigung für Selbständige

Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstausfall eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalles nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung wird auf **23,00 €** je Stunde festgelegt. Je Tag darf ein Höchstbetrag von 100,00 € nicht überschritten werden.

§ 7

Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz beträgt **10,00 €**. Statt einer Entschädigung nach Stundensätzen sind auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 8

Voraussetzungen für Entschädigungen

Leistungen nach den §§ 6, 7 und 8 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit in den Fällen der §§ 6 und 7 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des § 8 während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

§ 9
Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger sind auf Antrag gesondert zu erstatten. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach den §§ 6, 7 oder 8 gewährt wird.

§ 10
Reisekostenvergütung, Fahrkosten

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamten geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten. zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 und 3 Bundesreisekostengesetz.

§ 11
Freiwillige Feuerwehr

(1) Die Gemeindewehrführung und die Stellvertretung erhalten nach Maßgabe der EntsVOfF eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

a) 88,00 € für die Gemeindewehrführung und,
b) 44,00 € für die Stellvertretung..

(2) Die Gerätewartin bzw. der Gerätewart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 56,00 €. nach Ziff. 8.1 EntschRichtl-fF.

(3) Die Gemeindewehrführung und die Stellvertretung erhalten nach § 3 EntschVOfF eine monatliche Reinigungspauschale für Dienstkleidung in Höhe von

a) 9,50 € für die Gemeindewehrführung und
b) 4,75 € für die Stellvertretung.

§ 12
Einschränkende Regelungen

(1) Aufwandsentschädigungen in Form einer monatlichen Pauschale werden für die Zeit vom Tage des Amtsantritts bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit endet, monatlich im Voraus gezahlt. § 5 Abs. 1 und 4 bleiben unberührt. Besteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung bei Amtsantritt nicht für den vollen Kalendermonat, werden für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt.

(2) Die für Sitzungsgeld festgesetzten Sätze gelten grundsätzlich für eine Sitzung. Finden an einem Tag bei derselben kommunalen Körperschaft mehrere Sitzungen statt, darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden. Für eine Sitzung, die nicht am selben Tag beendet wird, dürfen bis zu zwei Sitzungsgelder gezahlt werden, wenn die Sitzung insgesamt mindestens acht Stunden gedauert hat.

§ 13
Verarbeitung von personenbezogenen Daten

(1) Das Amt Molfsee ist für die Zahlung von Entschädigungen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und –vertretern sowie den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen bei den Betroffenen gemäß Art 6 1e) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung und Tätigkeit von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß Art. 6 Abs. 1 e) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) und Speicherung in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rodenbek über die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und –beamten, der Gemeindevertreterinnen und –vertreter sowie der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) vom 04.07.2003 außer Kraft.

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rodenbek über die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und –beamten, der Gemeindevertreterinnen und –vertreter sowie der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) tritt zum 01.01.2022 in Kraft. (Änderungen in § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1-3)

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rodenbek über die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und –beamten, der Gemeindevertreterinnen und –vertreter sowie der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) tritt zum 01.01.2023 in Kraft. (neu § 4 a)

Diese 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rodenbek über die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und –beamten, der Gemeindevertreterinnen und –vertreter sowie der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. (geändert § 11 Abs. 3)

Rodenbek,

GEMEINDE RODENBEK
DER BÜRGERMEISTER

Boss / Stier